



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

PERSONALREGLEMENT

7. Dezember 2002
rev. 31. Mai 2010

Personalreglement der Einwohnergemeinde Signau

I. Rechtsverhältnis

	Art. 1
Geltungsbereich	Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
	¹⁾Art. 2
Kader	<p>1 Die Gemeindeschreiberein oder der Gemeindeschreiber und die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter werden durch die Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>2 Massgebend sind die Bestimmungen des Organisationsreglementes vom 8. Dezember 2001. Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.</p>
	Art. 3
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>1 Das übrige Personal der Einwohnergemeinde Signau wird öffentlich-rechtlich angestellt, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens 50 % eines Vollamtes beträgt.</p> <p>2 Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.</p>
	Art. 4
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>1 Das Personal mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 % und das Aushilfspersonal wird durch den Gemeinderat privatrechtlich angestellt.</p> <p>2 Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in der Organisationsverordnung.</p> <p>3 Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
	¹⁾Art. 5
Kündigungsfristen	<p>1 Das Kaderpersonal (im Beamtenverhältnis) reicht sein Rücktrittsgesuch mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Rücktrittsdatum dem Gemeinderat ein.</p> <p>2 Die Kündigungsfrist für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt drei Monate.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann die Fristen verkürzen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.</p> <p>4 Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

¹⁾ Teilrevision vom 31.5.2010

1)Art. 6

Nichtwiederwahl

1 Dem Kaderpersonal ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer mitzuteilen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

2 Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung und wählt das zuständige Organ das Kaderpersonal nicht wieder, so hat dieses Anspruch auf sechs Monatslöhne. Es hat während der Dauer der Lohnfortzahlung die von der Gemeinde zugewiesene Arbeit zu verrichten, soweit dies zumutbar ist.

II. Lohnsystem / Leistungsbeurteilung**Art. 7**

Grundsatz

1 Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

2 Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

1)Art. 8

Beurteilung

1 Der Aufstieg für das Kaderpersonal und die öffentlich-rechtlich Angestellten erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen innerhalb einer Gehaltsklasse, gestützt auf das jährliche Mitarbeitergespräch und die periodische Verhaltens- und Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

1)Art. 9

Aufstieg

Sofern die individuellen Leistungen, das Verhalten und die Erfahrung dies rechtfertigen, kann der Gemeinderat jährlich bis zu sechs zusätzliche Gehaltsstufen gewähren.

1)Art. 10

Rückstufung

1 Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Verhaltens- und Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

2 Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

¹⁾ Teilrevision vom 31.5.2010

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 11</p> <p>Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>
Organigramm Kaderstellen	<p>Art. 12</p> <p>1 Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>2 Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>¹⁾Art. 13</p> <p>1 Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlic.</p> <p>2 Es geht dabei wie folgt vor:</p> <p>a) es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</p> <p>b) es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</p> <p>c) es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.</p>
Übrige Stellen	<p>¹⁾Art. 14</p> <p>1 Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der Ihm unterstellten Personen verantwortlic.</p> <p>2 Die Leistungsbeurteilung der Hausmeister und Wegmeister erfolgt durch den zuständigen Kommissionspräsidenten.</p> <p>3 Für das Verfahren gilt Art. 13 Abs. 2 sinngemäss.</p> <p>4 Die Anträge des Kadere, bzw. der Kommissionspräsidenten gehen zum Entscheid an den Gemeinderat.</p>
Eröffnung Rechtsmittel	<p>Art. 15</p> <p>1 Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>2 Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>3 Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>¹⁾Art. 16</p> <p>Der Gemeinderat kann für aussergewöhnliche Leistungen einmalige Prämien ausrichten.</p>

¹⁾ Teilrevision vom 31.5.2010

III. Besondere Bestimmungen

	Art. 17
Arbeitsplatzbewertung	Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
	¹⁾ Art. 18
	Ersatzlos gestrichen
	¹⁾ Art. 19
Stellenausschreibung	1 Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus. 2 Bei Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 % kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden.
	¹⁾ Art. 20
Unfallversicherung	1 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). 2 Die Prämie für die Berufsunfallversicherung übernimmt die Gemeinde voll. Die Prämie für die NBU geht je zur Hälfte zu Lasten der Gemeinde und des Arbeitnehmers.
Taggeldversicherung	3 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
	¹⁾ Art. 21
Pensionskasse	1 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. 2 Der ordentliche Beitrag wird zu 55 % von der Gemeinde und zu 45% vom Arbeitnehmer bezahlt. Ein ausserordentlicher Beitrag wird zu gleichen Teilen aufgeteilt.
Abgangsentschädigung Rentenanspruch	3 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
	Art. 22
Sitzungsgeld	Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
	Art. 23
Jahresentschädigungen, Spesen	1 Die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates werden im Anhang II geregelt. Dieser unterliegt der Genehmigung durch die

¹ Teilrevision vom 31.5.2010

Gemeindeversammlung.

2 Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für die übrigen Behördemitglieder, Funktionäre und Angestellte sind in einer gemeinderätlichen Verordnung zu regeln. Diese soll regelmässig, d.h. alle vier Jahre revidiert werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1.1.2003 in Kraft.

2 Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 6. Dezember 1997 auf.

Dieses Reglement, inklusive die Anhänge I und II, hat die Versammlung der Einwohnergemeinde Signau am 7. Dezember 2002 beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident

Der Sekretär

sig. H. Hirschi

sig. M. Sterchi

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2002. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Signau, 10. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Sterchi

Die **Teilrevision** des Reglements, inkl. der Anhänge I und II wurde am 31. Mai 2010 von der Gemeindeversammlung beschlossen, sie ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

1) Anhang I

zum Personalreglement

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Signau werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiber	GKL	22
b)	Finanzverwalter	GKL	21
c)	Verwaltungsangestellte I	GKL	13
d)	Verwaltungsangestellte II	GKL	11
e)	Verwaltungsangestellte III	GKL	09
f)	Hausmeister I	GKL	11
g)	Hauswart II	GKL	09
h)	Hauswart III	GKL	07
i)	Wegmeister I	GKL	11
j)	Wegmeister II	GKL	09
k)	Wegmeister III	GKL	07

1) Anhang II

zum Personalreglement

Jahresentschädigungen des Gemeinderates

	Entschädigung pro Jahr *
Präsident/in	Fr. 12'000.--
Vizepräsident/in	Fr. 6'000.--
Mitglieder	Fr. 3'000.--

Die Taggelder, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen richten sich nach der Verordnung zum Personalreglement

- *) Im Jahresansatz sind enthalten:
- 8,33 % Anteil 13. Monatslohn
 - 8,33 % Anteil Ferien
 - allfällige Sozialleistungen (Familien- und Betreuungszulage)

¹⁾ Teilrevision vom 31.5.2010